

Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben für die Berufshaftpflichtversicherung
 § 95e Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Zulassungsausschuss für Ärzte
 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
 - Geschäftsstelle -

Auf Basis des im Jahr 2021 neu in das SGB V eingeführten § 95e prüft der Zulassungsausschuss bereits aktuell bei Zulassungs-, Anstellungs- und Ermächtigungsanträgen das Vorhandensein eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes.

Das Gesetz gibt dem Zulassungsausschuss zudem den Auftrag, bis 20.07.2023 erstmals alle bereits zugelassenen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren, Berufsausübungsgemeinschaften mit Angestellten sowie ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten zum Nachweis eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufzufordern.

Zu versichern ist jeweils das individuelle Haftungsrisiko. Bei Ärzten bzw. Psychotherapeuten und Berufsausübungsgemeinschaften mit Angestellten sowie bei MVZ muss sich die Berufshaftpflichtversicherung zudem auf die gesamte vom Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit beziehen. Folgende Mindestanforderungen stellt das Gesetz:

TEILNAHMESTATUS	NACHWEISPFLICHTIG	MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN JE VERSICHERUNGSFALL	BEGRENZUNG DER LEISTUNG FÜR SCHADENSFÄLLE IM JAHR
VERTRAGSARZT BZW. VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUT IN EINZELPRAXIS	Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut	3 Mio. EUR	nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme
VERTRAGSARZT BZW. VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUT MIT ANGESTELLTEN ÄRZTEN BZW. PSYCHOTHERAPEUTEN	Anstellungsgeber (niedergelassener Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut)	5 Mio. EUR	nicht weniger als das Dreifache der Mindestversicherungssumme
BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT OHNE ANGESTELLTE	Jeder BAG-Partner gesondert <i>Akzeptiert wird auch ein einheitlicher Nachweis für die Gesamt-BAG, aus dem sich eindeutig ergibt, dass die Mindestversicherungssummen für jeden BAG-Partner gewährleistet werden.</i>	3 Mio. EUR	nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme

Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben für die Berufshaftpflichtversicherung

§ 95e Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Zulassungsausschuss für Ärzte

bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Geschäftsstelle -

TEILNAHMESTATUS	NACHWEISPFLICHTIG	MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN JE VERSICHERUNGSFALL	BEGRENZUNG DER LEISTUNG FÜR SCHADENSFÄLLE IM JAHR
BERUFSAUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT MIT ANGESTELLTEN ÄRZTEN BZW. PSYCHOTHERAPEUTEN	BAG	5 Mio. EUR	nicht weniger als das Dreifache der Mindestversicherungssumme
MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM	MVZ <i>Bei mehreren MVZ Trägerschaft einer Gesellschaft wird auch ein einheitlicher Nachweis akzeptiert, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Mindestversicherungssummen für jedes MVZ gewährleistet werden.</i>	5 Mio. EUR	nicht weniger als das Dreifache der Mindestversicherungssumme
ERMÄCHTIGTE ÄRZTE / PSYCHOTHERAPEUT	Ermächtigter Arzt bzw. Psychotherapeut <i>Ein Nachweis eines anderweitigen Versicherungsschutzes für die ambulante Tätigkeit, bspw. über den Krankenhausträger, ist ebenfalls zulässig.</i> Nicht nachweispflichtig: Ermächtigte Institute	bei persönlicher Berufshaftpflichtversicherung: 3 Mio. EUR	bei Nachweis einer persönlichen Berufshaftpflichtversicherung: nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme

Zwischenzeitlich ist die überwiegende Zahl von Versicherungen mit den Anforderungen an eine den Vorgaben entsprechende Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG vertraut. Soweit Sie ein Muster benötigen, finden Sie die offiziellen Muster der KBV auf unserer Homepage: <https://www.kvbb.de/praxis/zulassung/antragsformulare/>

Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben für die Berufshaftpflichtversicherung
§ 95e Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Zulassungsausschuss für Ärzte
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
- Geschäftsstelle -

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Übersendung einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nicht durch die Übersendung einer Versicherungspolice ersetzt werden kann.

Eine Versicherungsbescheinigung ist auch dann erforderlich, wenn der Ausgang des Verfahrens vor dem Zulassungsausschuss ungewiss ist (bspw. bei Auswahlverfahren). Gegebenenfalls bietet es sich an, mit dem Versicherer individuell Möglichkeiten zu einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags abzustimmen.